

## Abschrift

Instruktion für den Organisten und schulhaltenden Küster

zu Vellahn

### 1. Als Organist

hat der künftig, wenn die Kirche mit einer Orgel versehen sein wird durch Schlagung der Orgel beim Gottesdienst den Hauptzweck vor Augen zu behalten um unter den Singen der Gemeinde, Ordnung und Erbauung zu befördern, auf die Erhaltung und Schonung des Orgel-Werk sorgfältig bedacht zu nehmen und wenn er Mängel und Schadhaflichkeiten bemerkt, solche bei Zeiten seinem Herrn präposito und pastori zum Zwecke deren Abhelfung anzuzeigen.

### 2. Als Küster

Liegt ihm ob, für die Reinhaltung der Kirche, für die Glocken und deren Konversation beim Gebrauch derselben zu sorgen, die Ziehung der Betglocke zur gehörigen Zeit, die Aufbewahrung und Reinhaltung der heiligen Geräte, wenn die Orgel stillsteht das die Erbauung der Gemeinde befördernde Singende, an sonntägigen, wenn die Predigt ausfällt die deutliche Ablesung einer Predigt aus einer von seinem Herrn Pastor (jetzt Herrn Praeposito ihn angewiesenen Predigtsammlungen, auch die Umtragung des Klingelbeutels, wenn keiner der Kirchen-Juraten gegenwärtig ist, wahrzunehmen.

Vor allen Dingen ist er verpflichtet seinem Vorgesetzten Herrn Präposito und Pastori allen gehorsam Folgsamkeit und Gewährigkeit bei allen Amtsverrichtungen zu verweisen, in Amtssachen wo es nötig ist verschwiegen zu sein und sich auf alle Weise seines Herrn Vorgesetzten Zutrauen und Liebe zu erwerben und sich darin zu erhalten, und wenn er ausreisen muss, demselben wegen seines Küster- und Schulmeisteramts davon die gehörige Anzeige zu machen.

### 3. Als Schulhalter

Ist seine Pflicht, sich seiner ihm anvertrauten Schulkinder bei deren Unterweisung gewissenhaft und treulich anzunehmen, um bei ihnen vornehmlich nicht nur eine gute historische Kenntnis der Lehre Jesu Christi anzurichten, sondern auch die, durch den Geist Gottes anzurichtende lebendige Erkenntnis derselben, so viel an ihm ist zu befördern, auch sie in anderen Kenntnissen als Lesen, Schreiben und Rechnen usw. nach besten Vermögen zu unterrichten, die Schulstunden genau und reglementsmäßig abzuwarten, auf die Anweisung und Erinnerung seines ihm vorgesetzten Herrn Predigers sorgfältig zu merken, die Kinder nicht zu seinen eigenen Arbeiten und Geschäften zu gebrauchen und wenn die Ermahnungen und Warnungen nicht fruchten sondern körperliche Züchtigung nötig werden eine vernünftige, christliche und väterliche Züchtigung vorzunehmen. Überhaupt hat er sich jeder Zeit durch Gottes Gnade seine gottseeligen Lebens und Wandels zu befleißigen, und der Gemeinde ein gutes Beispiel zu geben, wie es einem Kirchen-Bedienten und christlichen Organisten

und schulhaltenden Küster eignet und gebührt und er vor Gott, seinem Gewissen und jeder Mann zu verantworten sich getrauet.

G.G Beyr/C, Rat und Sup

Dass sich der oben stehende von dem Herrn Konsistorial-Rat und Superintendentin Beyr entworfenen mir aber vorgelegten und deutlich gemachten Instruktion, durch Gottesbeistand nachleben wolle, verspreche ich mit meines Namens Unterschrift an Eides statt.

Vellahn, den 01. November 1800

Johann Gottfried Heinrich Ritter

Organist und schulhaltender Küster in Vellahn.